



*Neufassung der
Satzung
der EUROREGION NEISSE e. V.*

Fassung 18.12.2012

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

**§ 1
NAME UND SITZ**

- 1) Die Vereinigung führt den Namen EUROREGION NEISSE e. V.
- 2) Sie umfasst die Region Oberlausitz - Niederschlesien im Freistaat Sachsen.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Zittau.

**§ 2
ZWECK UND AUFGABEN**

- 1) Die EUROREGION NEISSE e. V. als Mitglied der grenzüberschreitenden Interessengemeinschaft Euroregion Neisse-Nisa-Nysa strebt zusammen und einvernehmlich mit ihrem tschechischen und polnischen Partner die Herausbildung eines gemeinsamen und vielfältigen Kooperationsraumes dies- und jenseits der nationalen Grenzen für den Raum an.
- 2) Die Gleichstellung von Frau und Mann wird als durchgängiges Leitprinzip erkannt mit dem Ziel, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Vorhaben von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.
- 3) Sie wird sich für die Verbesserung des Informationsaustausches und der Kommunikation über die Grenzen hinweg, sowie der Herausarbeitung und Deklaration der Entwicklungsprioritäten des euroregionalen Raumes einsetzen.
- 4) Element dessen mit herausragender Bedeutung ist die Entwicklung zu einer gemeinsamen und integrierten Tourismusregion.

5) Sie nimmt im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten allein oder gemeinsam mit den tschechischen und polnischen Partnern die euroregionalen Interessen bei der Anwendung und Verwaltung relevanter Fonds oder Hilfsprogramme, ihr Wirkungsgebiet betreffend, wahr.

6) Die EUROREGION NEISSE e. V. unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere die Interessen der Gemeinden und Landkreise sowie die Aktivitäten von Einzelpersonen, die mit den euroregionalen Entwicklungszielen übereinstimmen.

7) Die EUROREGION NEISSE e. V. tritt für die Abschlüsse zwischenstaatlicher Verträge ein, die zu einer verbindlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führen.

8) Die EUROREGION NEISSE e. V. wird auf das Entstehen eines ihrem Wesen vergleichbaren grenzüberschreitenden gemeinsamen Rechtssubjektes hinarbeiten.

**§ 3
MITGLIEDSCHAFT,
EIN- bzw. AUSTRITT**

- 1) Die Mitgliedschaft in der EUROREGION NEISSE e. V. ist
 - a) auf die Landkreise der Region Oberlausitz-Niederschlesien im Freistaat Sachsen und
 - b) die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (im weiteren MGO genannt) beschränkt.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht im Falle des Abs. 1a durch Rechtsnachfolge aus den Gründungsmitgliedern bzw. durch Aufnahme im Geltungsbereich des Abs. 1b.
- 3) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden.
- 4) Das Ende der Mitgliedschaft wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam. Voraussetzung ist der Zugang der Kündigung in der Geschäftsstelle bis zum 30.06.

**§ 4
ORGANE**

- Organe der EUROREGION NEISSE e. V. sind:
- a) - die Mitgliederversammlung
 - b) - der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der EUROREGION NEISSE e. V. Sie ist eine Delegiertenversammlung.

2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der EUROREGION NEISSE e. V.

Ihr sind jährlich der Geschäftsbericht und der Kassenbericht zur Entlastung vorzulegen. Sie bestimmt die Höhe und Aufbringung der finanziellen Fonds.

3) Sie besteht aus

a) gewählten Vertretern der Mitgliedskörperschaften im Fall des § 3 Abs. 1a

b) und einem delegierten Repräsentanten der MGO.

Die diesbezüglichen Beschlüsse/Delegierungen sind der Geschäftsstelle der EUROREGION NEISSE e. V. in Schriftform zur Kenntnis zu geben.

4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrechte.
Ein Sitz entspricht einer Stimme.

Für die Sitzverteilung nach Mitgliedern gilt:

a) (Land)Kreis Bautzen	4 Sitze
b) (Land)Kreis Görlitz	4 Sitze
c) Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH	1 Sitz

Die Landräte sind geborene Delegierte. Die Vergabe der weiteren Sitze ist innere Angelegenheit.

Für jeden Delegierten kann eine Stellvertretung nominiert werden. Die Stellvertretung bezieht sich auf den Sitz, nicht auf die Funktion.

Das Recht auf Inanspruchnahme eines Sitzes in der Mitgliederversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung entfallen.

5) Die Mitgliederversammlung wählt/besetzt Ämter und Funktionen gemäß den Regelungen dieser Satzung bzw. ihrer Geschäftsordnung.

6) Tagungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden schriftlich durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Beachtung des § 12 bei Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

7) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

8) Zu den Tagungen der Mitgliederversammlung können Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete, die ihren Wohnsitz oder Wahlkreis im Gebiet der EUROREGION NEISSE e. V. haben, eingeladen werden.

9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

10) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung.

11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers.

§ 6 VORSTAND

1) Der Vorstand setzt die Politik der EUROREGION NEISSE e. V., die durch die Mitgliederversammlung artikuliert wird, um. Er ist Entscheidungsorgan zur Politik der EUROREGION NEISSE e. V. sowie für bedeutsame Vorhaben zwischen zwei Mitgliederversammlungen. Er bereitet insbesondere die Mitgliederversammlungen und Ratssitzungen vor und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

Die Arbeitsweise, innere Zuständigkeiten und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Mitgliedern des Vorstandes regelt dessen Geschäftsordnung ggf. weitere Organisationsanweisungen oder -ordnungen.

2) Der Vorstand vertritt die Belange der Euroregion Neisse e. V. nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Ausschüsse und weitere Gremien bilden.

4) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer

5) Hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes und der Dauer der Amtszeiten im Vorstand gilt:

a) Die Landräte der Mitglieder nach § 3 1) a) sind geborene Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Landrat.

b) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer nach § 6 Abs. 4c und 4d sind geborene Vorstandsmitglieder.

c) Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit als Vorstand gewählt. Kandidieren können nur Vorstandsmitglieder nach 5) a).

d) Der stellvertretende Präsident wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit als Vorstand gewählt. Kandidieren können nur Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 5 a).

6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

1) Die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Delegierten der Mitgliederversammlung und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit Aufgabe des Sitzes in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

§ 8

Mitwirkung in der Interessengemeinschaft EUROREGION NEISSE-NISA-NYSA (Gemeinschaft)

1) Die EUROREGION NEISSE e. V. ist Mitglied in der o. g. Gemeinschaft und nimmt die daraus resultierenden Rechte und Pflichten wahr. Das betrifft insbesondere die Besetzung der ihr in der Gemeinschaft zustehenden Sitze lt. deren Rahmenvereinbarung und Geschäftsordnung.

2) Im Rat sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Geschäftsführer geborene Ratsmitglieder.

Die Anzahl der "weiteren Ratssitze" für die EUROREGION NEISSE e. V. bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Schlüssel gemäß Geschäftsordnung des Rates.

Diese Räte werden aus der Mitgliederversammlung und durch sie gemäß § 10 Abs. 6 widerruflich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3) Der Präsident ist zugleich Sprecher der deutschen Ratsdelegation und zugleich Präsidiumsmitglied.

4) Der Geschäftsführer der EUROREGION NEISSE e. V. vertritt insbesondere deren Interessen im gemeinsamen Sekretariat.

5) Weitere aus § 8 1) resultierende Ämter und Funktionen (gegebenenfalls, Expertengruppen und dem Vergleichbare) werden durch den Vorstand vorgeschlagen.

§ 9

GESCHÄFTSSTELLE

1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und die Kasse.

2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer, in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Geschäftsführer.

3) Sie korrespondiert und steht in Beziehung zum gemeinsamen Sekretariat der Gemeinschaft EUROREGION NEISSE-NISA-NYSA.

4) Über Personalfragen der Geschäftsstelle wird unter Beachtung § 5 Abs. 11 durch den Vorstand entschieden.

§ 10

BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN

1) Die Mitgliederversammlung ist unter Beachtung § 10 Abs. 3 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist.

2) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für den Beschlussvorschlag votiert.

3) Beschlüsse zur Satzung und Auflösung der EUROREGION NEISSE e. V. bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4) Für den Vorstand gilt hinsichtlich der Beschlussfähigkeit die entsprechende Geschäftsordnung.

5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vollzählig beschlussfähig.

6) Personenwahlen werden geheim durchgeführt. Es gilt der Kandidat mit den meisterhaltenen gültigen Stimmen als gewählt. Sind in einer Angelegenheit mehrere Stellen zu besetzen, gilt die Reihenfolge, die sich aus der Anzahl der erhaltenen gültigen Stimmen ergibt.

§ 11 FINANZIERUNG

1) Zur Deckung des Finanzbedarfs sind die Mitglieder gemäß § 3 Abs.1a zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet. Jedes dieser Mitglieder entrichtet den gleichen Beitrag.

2) Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von einem Monat.

§ 13 INKRAFTSETZUNG

Vorliegende geänderte Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.11.2010 außer Kraft.